



Sportverein 1948 Hörvelsing e.V.



SATZUNG

Version Jahr 2024



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines

- 1.) Der Verein führt den Namen "Sportverein 1948 Hörvelsinggen e.V.", als Abkürzung "SVH".
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hörvelsinggen, Geschäftsadresse ist die gültige Anschrift.
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 827 des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften sind je nach Erfordernis in anderen Verbänden möglich.
- 5.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6.) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- 7.) Im Satzungstext wurde zwecks besserer Lesbarkeit für alle Positionen nur die männliche Schreibform gewählt; möglich und gemeint sind damit alle Personen für oder in einer Position, egal welchen Geschlechts.
- 8.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 9.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (auch keine Vermögensanteile bei Ausscheiden) aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nebenberufliche Übungsleiter und deren Helfer erhalten für ihre Tätigkeit in den Sportgruppen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Der Vorstand beschließt über deren Höhe nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale). Aus- und Fortbildungskosten (einschließlich Reisekosten) zur Qualifizierung der Übungsleiter werden vom Verein grundsätzlich bezuschusst. Die Bildungsmaßnahme muss dem Sportbetrieb dienen und die Übungsleiter müssen dem Verein in angemessener Weise zur Verfügung stehen. Jede zuschussfähige Bildungsmaßnahme ist vorab vom Vorstand zu genehmigen. Über die jeweilige Höhe der Kostenerstattung entscheidet ebenfalls der Vorstand.



4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reise- und Verwaltungskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamtszuschale).

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einen dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet dem Verein ein schriftliches SEPA Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt

3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder ein vorher bestimmtes Vorstandsmitglied. Gleichzeitig wird eine, wenn von der Mitgliederversammlung festgesetzte, Aufnahmegebühr im Voraus für das laufende Jahr fällig.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen (dies können u.a. sein: Sportplatzsperrungen wegen fehlender Bespielbarkeit oder anderweitige Nutzung der Sporthalle während des üblichen Sportbetriebes). Die im Sportbetrieb aktiven Mitglieder sind regelmäßig angehalten, den Verein in zumutbarer Weise durch Arbeitsdienste zu unterstützen (i.d.R. sind dies die Ausrichtung von Festen und Bewirtungen zur Finanzmittelbeschaffung oder Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Sportgelände und Immobilien). Der Vorstand kann andernfalls Ersatzleistung in Form einer Geldzahlung bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages festlegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.



2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.) Jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) Änderung der Anschrift

b) Änderung der Bankverbindung

c) Änderung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

a) bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr, sofern eine solche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,

b) einen Jahresbeitrag, welcher jährlich im Voraus zu bezahlen ist. Änderungen der Beitragshöhe gelten bereits für das Jahr, in dem sie beschlossen worden sind, sofern dies spätestens in der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal erfolgt. Der Beitrag wird mittels Bankeinzug belastet.

ba) der Jahresbeitrag halbiert sich für das laufende Jahr bei Eintrittsdatum nach dem 30.06. eines Jahres.

2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze vom dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Mitgliedern Beitragsminderung zu gewähren

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich zu kündigen. Ein Erstattungsanspruch bereits geleisteter Beiträge besteht mit Ausnahme sozialer Härte grundsätzlich nicht.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Der Vorstand kann auf Antrag die Verpflichtungen in diesen Fällen erlassen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Mitgliederverwaltung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand der Mitgliederverwaltung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Vereinsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Ordentliche Mitgliederversammlung: die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlung: eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- muss einberufen werden, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- kann vom Vorstand aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. große Investitionen, umfangliche Satzungsänderung) einberufen werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung unter Nennung der Tagesordnung im örtlichen Amtsblatt („Heimatrundschau“) mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
- 4.) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand Organisation/Verwaltung eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind schriftlich eingereichte und begründete Dringlichkeitsanträge, welche auf Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist beruhen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste (ohne Stimmrecht) können eingeladen werden.
- 6.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und allen anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.



11.) Virtuelle Mitgliederversammlung: ist eine Mitgliederversammlung in Präsenz aufgrund höherer Gewalt (bspw. Krieg, Innere Unruhen, Pandemien oder Epidemien) nicht möglich, kann zur Wahrung der Handlungsfähigkeit auch eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind nicht zulässig.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Vereinsrat
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Pflichten der Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Bestätigung des Jugendleiters

§ 10 Vorstand

1 Vorstand

1.1 Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens 3 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Gesamtverantwortung wird in Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) gegliedert:

- Finanzen
- Infrastruktur / Liegenschaften
- Mitgliederpflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation / Verwaltung
- Sponsoring
- Sport
- Veranstaltungen

Nach Bedarf können Ressorts gebündelt oder von mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

Der Verein wird im Außenverhältnis durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.



Rechtsgeschäfte über 2.000,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes werden primär vom Vorstand Organisation / Verwaltung, aber ggfs. auch von einem anderen Vorstandsmitglied, formlos einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Für die Einladung ist eine Frist von 1 Woche einzuhalten.

Die Vorstandschaft kann zu ihren Sitzungen anlassbezogen andere sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Vorstand Finanzen ist ermächtigt, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes, Zahlungen zu veranlassen und Gelder entgegenzunehmen.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrat
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge müssen positiv formuliert sein.

5.) Bei Bedarf können Sitzungen virtuell oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig. Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail, telefonisch, im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder anderen elektronischen Verfahren gefasst werden.

6.) Ehrenamtliche Referenten (Besondere Vertreter, § 30 BGB):

6.1 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zur Erledigung von Teilen seiner Aufgaben, eines oder mehrere andere geeignete Mitglieder selbst anzuleiten und dafür einzusetzen.

6.2 Solche ehrenamtlichen Referenten müssen nicht gewählt werden, sondern können vom jeweiligen Vorstandsmitglied eingesetzt werden. Die Einsetzung ist hinsichtlich Art und Umfang zu dokumentieren. Eine weitere Delegation der Aufgaben durch die ehrenamtlichen Referenten selbst ist nicht zulässig. Der Einsatz eines ehrenamtlichen Referenten ist in jedem Fall befristet auf die Dauer der Amtszeit des beauftragten Vorstandsmitglieds.



§ 11 Vereinsrat

1.) Der Vereinsrat des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern und des Jugendleiters,
- c) bis zu 5 weiteren Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

2.) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

Der Vereinsrat beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Gründung von Abteilungen
- Schließung von Abteilungen
- Zusammenlegung von Abteilungen

Es bedarf die Zustimmung des Vereinsrats bei Rechtsgeschäften wie:

- Dem Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
- Umfassende Sanierung von Vereinsgebäuden oder Außenanlagen
- Kreditaufnahmen, Projekte, Investitionen oder andere Maßnahmen über 20.000,-- Euro

Alle Mitglieder des Vereinsrats sind stimmberechtigt

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsratssitzungen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge müssen positiv formuliert sein.

Bei Bedarf können Sitzungen virtuell oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig. Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail, telefonisch, im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder anderen elektronischen Verfahren gefasst werden.

3.) Die Vereinsratsmitglieder der Ziffer 1c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Diese Mitglieder des Vereinsrates bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

4.) Sitzungen des Vereinsrats werden primär vom Vorstand Organisation / Verwaltung, aber ggfs. auch von einem anderen Vorstandsmitglied, formlos einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Für die Einladung ist eine Frist von 1 Woche einzuhalten.

Der Vereinsrat kann zu seinen Sitzungen anlassbezogen andere sachkundige Personen hinzuziehen.



§ 12 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder, der ehrenamtlichen Referenten (Besonderen Vertreter) oder der mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragten Vereinsmitglieder, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, siehe § 31a und 31b BGB. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber dem Verein, Vereinsmitgliedern und sonstigen Dritten.

Ist streitig, ob ein Organmitglied, ein ehrenamtlicher Referent (Besonderen Vertreter) oder ein mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragtes Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind Organmitglieder, ehrenamtliche Referenten (Besondere Vertreter) oder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragte Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Kein Vereinsmitglied ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes berechtigt, im Namen des Vereins finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte zu tätigen. Erwachsene dem Verein aus der Zuwiderhandlung Nachteile, so haftet das Mitglied mit seinem persönlichen Vermögen für die Wiedergutmachung des Schadens.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Teilnahmeberechtigt und wählbar an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, die mindestens 10 Jahre alt, höchstens aber 25 Jahre alt sind. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder (< 18 Jahre). Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Der Jugendleiter gehört dem Vereinsrat an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben.

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Datenschutzordnung
- eine Ehrungsordnung



Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugend- und Abteilungsordnungen, die von der Vereinsjugend bzw. den Abteilungsmitgliedern zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 15 Abteilungen

- 1.) Abteilungen des Vereins können im Rahmen der Satzung eine Abteilungsordnung beschließen.
- 2.) Die Abteilungen führen, unabhängig von Ziffer 1, Abteilungsversammlungen mit Protokoll durch und wählen in dieser die Abteilungsleitung und den Abteilungsschifführer soweit erforderlich den Abteilungskassierer und mögliche weitere Ressortleiter der Abteilung.
- 3.) Die Abteilungsleiter gehören dem Vereinsrat an. Sie werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsordnungen und die von den Abteilungen gewählten Funktionsträger müssen vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand hat darüber hinaus ein uneingeschränktes Informationsrecht. Abteilungsprotokolle sind diesem regelmäßig vorzulegen.
- 4.) Die Abteilungen können eigene Kassen führen, über welche der Vorstand und der Schatzmeister des Vereins jederzeit Auskunft verlangen können und uneingeschränkte Einsichtnahme erhalten. Die Kassen der Abteilungen unterliegen den Sorgfalts-, Dokumentations- und Prüfungspflichten des Vereins.
- 5.) Abteilungen können zusätzliche Abteilungs- und Aufnahmebeiträge neben den Vereinsbeiträgen beschließen. Diese sind vom Vereinsrat zu bestätigen.
- 6.) Abteilungen tragen in der Mitgliederversammlung einen Abteilungs- und Kassenbericht vor.
- 7.) Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, die allein vom Verein durch den Vorstand vertreten werden.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung
- 4.) Anzeige im Straf- und Zivilprozessverfahren erstatten – und Schadensersatzforderungen stellen.



§ 17 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4.) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Ortsteil Hörvelsingen, Teilgemeinde der Stadt Langenau (89129) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports, in der Gemeinde Hörvelsingen, zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren, durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der Vereinsrat berechtigt. Der Vereinsrat hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig oder nichtig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am
beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen und alle bisherigen Ordnungen gemäß §14
Nr. 1

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hörvelsingen, den

Gez.